

Teilnehmerverzeichnis und Präsenzliste

Wer erscheint und wer nicht?



NICOLA BADER

Geschäftsführerin,
BADER & HUBL GmbH

nicola.bader@baderhubl.de

Ein Teilnehmerverzeichnis ist gemäß § 129 AktG aufzustellen und vor der ersten Abstimmung zugänglich zu machen. Aber wer ist darin aufzunehmen? Aktionäre und deren Vertreter. Wie steht es aber mit Online-Teilnehmern und Briefwählern? Und was erfolgt bei „offener Vertretung“ oder Vertretung „im Namen dessen, den es angeht“?

Um die Form des Teilnehmerverzeichnisses (Papierausdruck oder elektronisch/Bildschirm) und den **Zeitpunkt** der Zugänglichkeit (spätestens vor der ersten Abstimmung) soll es hier nicht gehen, sondern um den Inhalt desselben. Hierfür lohnt ein Blick auf Sinn und Zweck des Teilnehmerverzeichnisses.

Wozu dient das Teilnehmerverzeichnis?

Es hält fest, wer an der Versammlung und wer an den einzelnen Abstimmungen teilgenommen hat. Dies ermöglicht es Aktionären zu prüfen, ob ihr eigener Stimmenanteil korrekt aufgenommen wurde, und hilft, Abstimmungen nachzuvollziehen. Das Teilnehmerverzeichnis gibt aber auch Aufschluss über die Beteiligungsverhältnisse und über mögliche Stimmausschlüsse. Gleichzeitig ist es bei der Abstimmung im Subtraktionsverfahren die

Basis der Ergebnisermittlung. In ganz seltenen Fällen dient es auch der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nämlich dann, wenn die Satzung eine Mindestpräsenz verlangt.

Der Inhalt

In das Verzeichnis aufgenommen werden müssen Name und Wohnort bei natürlichen Personen, Firma und Sitz bei juristischen Personen, Einzelunternehmen können unter Firma erscheinen. Die Angabe des Vornamens wird zwar nicht ausdrücklich im Gesetzestext verlangt, ist aber schon zur Vermeidung von Verwechslungen notwendig.

Des Weiteren sind bei Stückaktien die Anzahl der Aktien und bei Nennbetragsaktien der Betrag der vertretenen Aktien anzugeben, ebenfalls die Aktiengattung. Soweit Gesellschaften nur eine Aktien-



Foto: © rosinka79/www.fotolia.com

Das Teilnehmerverzeichnis ermöglicht es Aktionären zu prüfen, ob ihr eigener Stimmenanteil korrekt aufgenommen wurde.

gattung ausgegeben haben, scheint die Nennung derselben verzichtbar, in der Regel wird sie aber erfolgen. Bei Teilanmeldung (-hinterlegung) des Aktienbesitzes wird auch nur die darauf entfallene Anzahl bzw. der anteilige Betrag ins Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

Weitere Angaben

Die Angabe der Anzahl der Stimmen ist vom Gesetzgeber nicht gefordert, erfolgt aber regelmäßig (sog. Präsenzliste) und dient der Feststellung der Präsenz – zuzüglich Briefwahlstimmen als Grundlage einer Abstimmung im Subtraktionsverfahren. Dies ermöglicht Aktionären z.B. aber auch, von einzelnen Beschlüssen ausgeschlossene Stimmen zu identifizieren oder die Mehrheitsverhältnisse einzuschätzen.

Wer steht im Teilnehmerverzeichnis und wer nicht?

Neben Aktionären, die persönlich an der Versammlung teilnehmen, werden auch Aktionäre aufgenommen, die sich vertreten lassen, sowie deren Vertreter – sofern es sich um eine offene Vertretung handelt –, die im Teilnehmerverzeichnis mit Eigenbesitz gekennzeichnet wird. Wurde der Vertreter vom Aktionär ermächtigt, im „eigenen Namen“ abzustimmen, oder steht er als Aktionär im Aktienregister, wird er sogleich anstelle des Aktionärs in das Verzeichnis aufgenommen (sog. Fremdbesitz). Vertreter, die „im Namen dessen, den es angeht“ handeln, also z.B. Kredit-

institute und Aktionärsvereinigungen, stehen ebenfalls anstelle des Aktionärs im Teilnehmerverzeichnis (sog. Vollmachtsbesitz), der Aktionär wird in diesem Fall nicht offengelegt.

Briefwähler, Online-Teilnehmer und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wenn Aktiengesellschaften ihren Aktionären eine Online-Teilnahme ermöglichen, gelten Aktionäre, die sich während der Hauptversammlung online zuschalten (bis zu ihrer Abmeldung), als präsent. Sie sind daher ins Verzeichnis einzutragen. Briefwähler hingegen nehmen gemäß § 118, Abs. 2 AktG nicht an der Versammlung teil und sind somit auch nicht ins Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen. Es empfiehlt sich, ein gesondertes Verzeichnis der Briefwähler zu führen, zumindest zu Dokumentationszwecken. Die durch die Briefwähler abgegebenen Stimmen werden in der Präsenzliste gesondert von den präsenten Stimmen aufgeführt.

Haben Aktionäre die Möglichkeit, ihr Stimmrecht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu übertragen, hängt der Eintrag ins Teilnehmerverzeichnis davon ab, ob die Vollmacht unter Offenlegung erfolgt ist oder nicht. Soweit eine Offenlegung in der Vollmacht vereinbart wurde, erscheinen Aktionär und Stimmrechtsvertreter im Verzeichnis. Wurde eine Offenlegung nicht vereinbart, wird lediglich der Stimmrechtsvertreter aufgeführt.

Basis – Anmeldeverzeichnis

Da die überwiegende Mehrheit der Aktiengesellschaften in ihrer Satzung ein Anmeldeerfordernis für die Teilnahme an der Hauptversammlung vorsieht, ist in der Regel das sogenannte Anmeldeverzeichnis die Basis für das Teilnehmerverzeichnis am HV-Tag. Dieses enthält alle gemäß Gesetz und Satzung form- und fristgerecht angemeldeten Aktionäre oder Aktionärsvertreter. Am Tage der Hauptversammlung findet dann an der Eingangskontrolle ein Abgleich anhand des Anmeldeverzeichnisses statt. Bei Gesellschaften, die kein Anmeldeerfordernis vorsehen, erschwert sich das Prozedere erheblich, da die Aktionärsseigenschaft am Tag der Versammlung an der Einlasskontrolle nachgewiesen werden muss. Im Falle von Namensaktien hilft das Aktienregister weiter, im Falle von Inhaberaktien satzungsabhängig ggf. ein Nachweis der Depotbank zum Record Date.

Aktualisierungen

Während der gesamten Dauer der Hauptversammlung ist das Teilnehmerverzeichnis aktuell zu halten. Später eintreffende Aktionäre/Vertreter werden in das Verzeichnis aufgenommen, und wer die Versammlung vorzeitig verlässt, dessen Präsenz wird aufgehoben. Dies gilt in gleicher Weise für die Online-Teilnehmer. Das Einloggen auf der Online-Plattform löst einen Eintrag als anwesend im EDV-System aus, das Ausloggen den entsprechenden Abgang. Weiterhin werden auf der Versammlung erteilte Vollmachten an Dritte oder an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Teilnehmerverzeichnis nachvollzogen.

Alphabetisch oder nicht?

Seitens des Gesetzgebers gibt es keine Vorgaben, in welcher Sortierung das Teilnehmerverzeichnis aufgestellt werden muss. Aus Sicht der Aktionäre ist eine alphabetische Sortierung sicherlich wünschenswert, aber nicht einforderbar.